

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Berichtigung der Entscheidung 2004/410/EG der Kommission vom 28. April 2004 zur Festlegung besonderer Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr bestimmter Tiere aus Saint Pierre und Miquelon und zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 208 vom 10. Juni 2004)

Seite 32, 2. Absatz:

*anstatt:* „... von Fleischerzeugnissen aus Drittländern<sup>1</sup>,“

*muss es heißen:* „... von Fleischerzeugnissen aus Drittländern<sup>1</sup>,“

und die dazu gehörige Fußnote muss heißen:

„<sup>(1)</sup> ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 36. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).“

Seite 32, 3. Absatz:

*anstatt:* „... Richtlinie 90/425/EWG unterliegen<sup>2</sup>,“

*muss es heißen:* „... Richtlinie 90/425/EWG unterliegen<sup>2</sup>,“

und die dazu gehörige Fußnote muss heißen:

„<sup>(2)</sup> ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 52. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/298/EG der Kommission vom 30. März 2001 (AbL. L 102 vom 12.4.2001, S. 63).“

Seite 32, 1. Erwägungsgrund:

*anstatt:* „Gemäß der Richtlinie 92/65/EWG wird die Einfuhr von Huftieren anderer als den in den Richtlinien 64/432/EWG<sup>3</sup>, 90/426/EWG<sup>4</sup> und 91/68/EWG<sup>5</sup> ...“

*muss es heißen:* „Gemäß der Richtlinie 92/65/EWG wird die Einfuhr von Huftieren anderer als in den Richtlinien 64/432/EWG<sup>3</sup>, 90/426/EWG<sup>4</sup> und 91/68/EWG<sup>5</sup>...“

und die dazu gehörigen Fußnoten müssen heißen:

„<sup>(3)</sup> ABl. L 121 vom 29.7.1965, S. 1977/64. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 21/2004 (AbL. L 5 vom 9.1.2004, S. 8).

„<sup>(4)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

„<sup>(5)</sup> ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).“

Seite 32, 2. Erwägungsgrund:

*anstatt:* „In der Entscheidung 79/542/EWG des Rates<sup>6</sup>...“

*muss es heißen:* „In der Entscheidung 79/542/EWG des Rates<sup>6</sup>...“

und die dazu gehörige Fußnote muss heißen:

„<sup>(6)</sup> ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/372/EG (AbL. L 118 vom 23.4.2004, S. 45).“

Seite 33, 8. Erwägungsgrund:

*anstatt:* „... mit der Entscheidung 2003/845/EG der Kommission<sup>7</sup>...“

*muss es heißen:* „... mit der Entscheidung 2003/845/EG der Kommission<sup>7</sup>...“

und die dazu gehörige Fußnote muss heißen:

„<sup>(7)</sup> ABl. L 321 vom 6.12.2003, S. 61.“

Seite 35, Anhang 1, unter die Tabelle ist folgender Text einzufügen:

„Besondere Bedingungen (vgl. Fußnoten der einzelnen Bescheinigungen):

- .I: Gebiet, in dem das Vorkommen von BSE bei einheimischen Rindern zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigungen nach Muster BOV-X und BOV-Y in die Europäische Gemeinschaft als höchst unwahrscheinlich eingeschätzt wurde.
- .II: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster BOV-X der Status „amtlich anerkannt tuberkulosefrei“ zuerkannt wurde.
- .III: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster BOV-X in die Europäische Gemeinschaft der Status „amtlich anerkannt brucellosefrei“ zuerkannt wurde.
- .IVa: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster BOV-X in die Europäische Gemeinschaft der Status „amtlich anerkannt leukosefrei“ zuerkannt wurde.
- .IVb: Gebiet mit zugelassenen Betrieben, denen zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster BOV-X in die Europäische Gemeinschaft der Status „amtlich anerkannt leukosefrei“ zuerkannt wurde.
- .V: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster OVI-X in die Europäische Gemeinschaft der Status „amtlich anerkannt brucellosefrei“ zuerkannt wurde.
- .VI: Geografische Beschränkungen
- .VII: Gebiet, das zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster RUM in die Europäische Gemeinschaft der Status „amtlich anerkannt tuberkulosefrei“ zuerkannt wurde.
- .VIII: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster RUM in die Europäische Gemeinschaft der Status „amtlich anerkannt brucellosefrei“ zuerkannt wurde.
- .IX: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster POR-X in die Europäische Gemeinschaft der Status „amtlich anerkannt frei von Aujeszky-Krankheit“ zuerkannt wurde.“;

Seite 42, Anhang IV, als Überschrift der Tabelle ist einzufügen: „Tierart“.

---

**Berichtigung der Berichtigung der Entscheidung 2004/407/EG der Kommission vom 26. April 2004 mit Übergangsregelungen für Hygiene und Bescheinigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einfuhr von Fotogelatine aus bestimmten Drittländern**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 208 vom 10. Juni 2004)

Seite 15, Veterinärbescheinigung, Punkt 7.1:

anstatt: „(Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung)“

muss es heißen: „(LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug)“.

---